

Kita-Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Uckerland

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeinde Uckerland diese Kostenbeitragssatzung in ihrer Sitzung am 26.08.2021 beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286); in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); in der jeweils geltenden Fassung,
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/4, Nr. 16, S. 178); in der jeweils geltenden Fassung,
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S.54; ABI.MBJS S.425)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Uckerland werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.
- (2) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesonderter Zuschuss nach dieser Kostenbeitragssatzung zu entrichten.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Uckerland und den Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Vor Beginn der Betreuung in der Kindertagesstätte ist gegenüber dem Träger der Einrichtung der Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz, eine bestehende Immunität gegen Masern oder das Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation zu erbringen. Geeignete Nachweise sind insbesondere der Impfausweis, das U-Untersuchungsheft, eine ärztliche Bescheinigung über die Impfung, die Immunität oder die medizinische Kontraindikation.

Es gelten folgende Regelungen:

- bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ist keine Masernschutzimpfung vorgesehen,
- nach Vollendung des 1. Lebensjahres muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen und zwischen der Vollendung des 1. und 2. Lebensjahres muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen,
- nach Vollendung des 2. Lebensjahres dürfen Kinder nur mit vollständigem Masernimpfschutz, einer nachgewiesenen Immunität oder einer medizinischen Kontraindikation aufgenommen werden.

Mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes prüft der Träger, ob einer der vorgeschriebenen Nachweise durch die Personensorgeberechtigten für den jeweiligen Zeitraum erbracht worden ist. Werden Kinder ohne Nachweis betreut oder ergibt sich, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, so hat der Träger entsprechend § 20 Abs. 9 S. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Gesetzliche Übergangsfristen bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren sollten nach Möglichkeit alle altersgerechten Impfungen vorliegen.

(3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Kindertagesstätte ist, muss vor Aufnahme zusätzlich vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Bestätigung über die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere Personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im Nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Kostenbeitragspflichtigen in einer Hausgemeinschaft haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Uckerland grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird der Kostenbeitrag jedoch für den vollen Monat erhoben. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG haben Personensorgeberechtigte Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte (Kostenbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlichen ersparten Eigenaufwendung (Essengeld) zu entrichten.

(2) Für das Mittagessen ist ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 27,00 EUR zu zahlen (Essengeld). Der Berechnung wurde ein Zuschuss von 1,50 EUR pro Tag für 18 Werktage im Monat zugrunde gelegt. Das Essengeld für Krippen- und Kindergartenkinder sowie für Hortkinder ist direkt beim Anbieter zu entrichten.

(3) Der Kostenbeitrag wird in der Regel für 12 Monate erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation berücksichtigt.

(4) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, wird kein Kostenbeitrag erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.

(5) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats (Veränderungen des Betreuungsumfanges, Wechsel der Altersgruppe, Einkommensänderungen und Änderung der familiären Situation).

(6) In der Eingewöhnungsphase (in der Regel 10 Werktage) werden für die Berechnung des Kostenbeitrages 50 v. H. von bis einschließlich 6 Stunden täglicher Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsform und Einkommensstufe zugrunde gelegt, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Danach erfolgt die Erhebung des Kostenbeitrages auf der Grundlage des vereinbarten Betreuungsumfanges.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Kostenbeiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt in der Regel unbar (bargeldlos durch ein jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes). In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung auch bar bei der Gemeindekasse der Gemeinde Uckerland erfolgen.

(3) Rückständige Kostenbeiträge werden laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg eingezogen.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages bemisst sich nach

- dem Einkommen der Eltern
- dem vereinbarten Betreuungsumfang
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- der jeweiligen Betreuungsform.

(2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Kostenbeitragspflichtigen Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Der Kostenbeitrag vermindert sich, ausgehend von den Kostenbeitragstabellen (Anlagen 1 bis 3), bei der Geburt/Adoption/nachträglichen Vaterschaftsanerkennung eines jeden unterhaltsberechtigten Kindes für jedes betreute Kind um 20 %. Ein Kostenbeitrag wird ab fünf unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitrag je betreutem Kind
1	100 %
2	80 %
3	60 %
4	40 %
5	beitragsfrei

(3) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen des- oder derjenigen Elternteils/le, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens berechnet.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsatzung sind.

(2) Für Hortkinder wird in den Ferien oder an durch die Schulkonferenz der Grundschule beschlossenen schulfreien Tagen eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruches gesichert. Ist ein höherer Betreuungsumfang notwendig, so ist dieser Bedarf über die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung nachzuweisen. Voraussetzung für eine Ferienbetreuung ist der Abschluss eines gesonderten Ferienbetreuungsvertrages. Der Bedarf für eine Ferienbetreuung ist 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der Gemeinde Uckerland als Träger zu beantragen. Es ist der für die längeren Betreuungszeiten zugrunde liegende Kostenbeitrag zu entrichten. Für die Berechnung der anteiligen Kostenbeiträge werden die tatsächlichen Öffnungstage im Monat zugrunde gelegt.

(3) Für Kinder, die Hilfen nach § 33 oder § 34 SGB VIII (Pflegekindschaft, Heimunterbringung) in Anspruch nehmen, werden Kostenbeiträge in Höhe des durchschnittlichen der Kostenbeiträge der Gemeinde Uckerland als Träger erhoben. (siehe Anlage 4)

§ 9 Einkommen/Berechnung der Kostenbeiträge

(1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrages ist das Jahresnettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern.

(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.

(3) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils zugrunde gelegt.

(4) Keinen Kostenbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.

Die Kostenübernahme in weiteren Fällen durch den örtlichen Jugendhilfeträger auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII bleibt hiervon unberührt. Entsprechende Nachweise sind von den Beitragspflichtigen vorzulegen.

(5) Das für die Erhebung der Kostenbeiträge anrechnungsfähige Einkommen wird wie folgt ermittelt.

(5.1) Grundlage ist das gesetzliche Nettoeinkommen aus dem der Beitragsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahr. In den Fällen, in denen eine Jahreseinkommensveränderung um mehr als 10 v. H. eintritt (z.B. vorher Elternzeit, Arbeitslosigkeit), wird das Einkommen des

aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

(5.2) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Danach ist Einkommen:

Bei nichtselbständiger Arbeit und Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz:

Netto-Löhne und Netto-Gehälter einschließlich Einmalzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Sonderzahlungen;

Bei selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Land- Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: Gewinn

und darüber hinaus

- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern. Dies gilt unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, insbesondere:

- Wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten der Eltern (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltungsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und an die Kinder, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Förderleistungen für die Betreuung von Kindern und Kindertagespflege
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ab einer Höhe von über 300,00 Euro pro Kind und Monat,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite, BAFÖG,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,

- Wohngeld,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Leistungen nach SGB VIII, SGB XII,
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III,
- Eigenheimzulage und Baukindergeld,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers und
- Spesen.

Erhalten Eltern aus einer nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(5.3) Das Nettoeinkommen nach Absatz (5.1) und (5.2) wird ausgehend vom Bruttoeinkommen ermittelt, indem

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
 - Kirchensteuer,
 - der Solidaritätszuschlag
 - gesetzlich vorgeschriebene oder angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen und
 - die Aufwendungen für die Altersvorsorge entsprechend in Höhe des Arbeitnehmeranteils in der gesetzlichen Rentenversicherung; der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze und
 - die Werbungskosten in Höhe des im EStG geregelten Pauschalbetrags abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden,
- abgezogen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen, z.B. Selbstständige und Beamte, werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in nachgewiesener oder angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

(5.4) Gesetzliche Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden nicht vom Einkommen abgesetzt. Die Berücksichtigung erfolgt durch die Umsetzung von § 7 Abs. 2 (Staffelung der Kostenbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen bis zum 28.02. eines Jahres der Gemeinde Uckerland nachzuweisen, insbesondere durch Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen, Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommenssteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt in begründeten Fällen noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Für die Erhebung des Kostenbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.667,00 EUR unterstellt, es sei denn, es wird ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen. Die Selbsteinschätzung ist durch ein Steuerbüro zu bestätigen.

(2) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft (Höchstbeitrag = Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben. Sobald alle Nachweise vorliegen, erfolgt eine Korrekturberechnung, maximal ein Kalenderjahr rückwirkend.

(3) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrages führen könnten, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Träger berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kostenbeiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.

§ 11 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Uckerland haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Dafür ist eine Tagespauschale zu entrichten. Diese wurde auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bis 2.366,67 € siehe Anlagen 1 bis 3). Das Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

(2) Der Kostensatz und das Essengeld für das Gastkind sind sofort fällig und direkt vor Beginn der Betreuung des Gastkindes an die Gemeinde Uckerland unbar in voller Höhe zu entrichten.

§ 12 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist die EU Datenschutz-Grundverordnung, das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft. Die Kostenbeitragssatzung vom 01.01.2014 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Kostenbeitragssatzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Bis zum 31.03.2022 gelten die für das Jahr 2021 festgesetzten Kostenbeiträge fort. Die Neuberechnung der Kostenbeiträge auf Grundlage dieser Satzung erfolgt erstmals zum 01.04.2022

Uckerland, den 26.08.2021



Schilling

Bürgermeister

Anlage 1 – Kostenbeiträge zur Betreuung von Krippenkindern

Anlage 2 – Kostenbeiträge zur Betreuung von Kindergartenkindern

Anlage 3 – Kostenbeiträge zur Betreuung von Hortkindern

Anlage 4 – Höhe d. durchschnittlichen Kostenbeiträge gemäß § 8 Abs. 2 d. Satzung